

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Die Gebäude- und Fahrnisbrände im Großherzogtum im Jahr 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-221067](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221067)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt.

Neue Folge Band IX.

März.

Jahrgang 1916.

Erscheinen monatlich. Jahrl. Bezugspreis (einschl. Sondernummern) 3 M.

Abdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt: 1. Die Gebäude- und Fahrnisbrände im Großherzogtum im Jahr 1914. — 2. Erwerb und Verlust der badischen Staatsangehörigkeit im Jahr 1915. — 3. Die in die Abbederei (auf den Wasen) brachten Tiere im Jahr 1915. — 4. Die Lage des Arbeitsmarkts im März 1916. — 5. Stand und Bewegung der Tierseuchen im März 1916. — 6. Badische landwirtschaftliche Berufsvereine im März 1916. — 7. Wasserverkehr in den wichtigeren badischen Wasenplätzen in den einzelnen Monaten des Jahres 1916. — 8. Geschäftsergebnisse der Landesversicherungsanstalt Baden im März 1916. — 9. Die Einnahmen der von Privatgesellschaften betriebenen badischen Nebenbahnen im Februar 1916. — 10. Die Preise von Lebensbedürfnissen und Verbrauchsgegenständen im März 1916.

1. Die Gebäude- und Fahrnisbrände im Großherzogtum im Jahr 1914.

Alljährlich fallen in unserem Land bedeutende Vermögenswerte der Vernichtung durch Schadenfeuer zum Opfer. Im Berichtsjahr wurde das Großherzogtum von 3546 Schadenbränden an Gebäuden und Fahrnissen heimgesucht, darunter waren 2017 ausschließliche Fahrnisbrände; gegenüber dem Vorjahr (3819 Schadenbrände) hat die Zahl um 273 abgenommen. Insgesamt sind 764 Gemeinden betroffen worden, davon 190 ausschließlich von Fahrnisbränden. Die erlittenen unmittelbaren Schäden an Gebäuden erreichten die Höhe von 4 025 255 M., an Fahrnissen die Summe von 4 021 247 M.; dazu kommen noch die mittelbaren durch Löschmaßregeln verursachten Schäden im Betrag von 15 855 M., so daß der erwachsene Gesamtschaden 8 062 357 M. ausmachte.

Die von den Versicherungsanstalten zur Deckung dieser Verluste gewährten Entschädigungen betragen 7 010 295 M. (einschl. der Entschädigung für durch Löschmaßregeln entstandenen Schäden), wovon 4 000 710 M. für Gebäudeschäden und 2 993 730 M. für Schäden an Fahrnissen ausbezahlt wurden. Die gewährten Entschädigungen machten demnach 99,1% bei den Gebäude- und 74,4% bei den Fahrnisschäden aus; der Unterschied ist durch die gesetzlichen Vorschriften, nach denen nahezu sämtliche Gebäude in Baden gegen Feuerfahrschaden bei der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt versichert sein müssen, vollaus erklärt.

Bei den genannten Schadenbränden ist es auch im Berichtsjahr nicht ohne Opfer an Menschenleben abgegangen. Zu Verunglückungen von Menschen haben 27 Brände geführt, dabei wurden 3 Hausbewohner getötet und 27 verletzt; auch 1 Mann von den Rettungsmannschaften hat sich Verletzungen zugezogen.

Von den 3546 Bränden sind 2095, und zwar 919 Gebäude- und 1176 ausschließliche Fahrnisbrände bei Tag zum Ausbruch gekommen. Am zahlreichsten waren die Brandfälle in den Wintermonaten; die Höchstzahl entfällt auf den Januar (624). In 1765 Fällen lag die Stelle des Brandausbruchs in der Wohnung, in 598 in Nebenräumen zu derselben und in 804 brach der Brand in Nebengebäuden aus, wovon 391 gewerblichen Zwecken dienten; auf sonstigen überbauten Stellen kamen noch 243 Schadenfeuer zum Ausbruch. Bei 121 Bränden lag die Ausbruchsstelle des Feuers im Freien und bei 15 blieb dieselbe unermittelt. Die Brandursache wurde bei 2288 Schadenfeuern erwiesen, bei 872 konnte sie nur vermutet werden und bei 386 wurde sie nicht aufgeklärt. Vorläufige Brandstiftungen gelangten 89, fahrlässige 230 zur Feststellung; im übrigen sind die Ursachen recht verschiedene. Bei 202 Bränden fällt die Schuld am Ausbruch des Feuers auf das Spielen von Kindern unter 12 Jahren mit Streichholz und Licht, in 16 Fällen war der Brand verursacht durch fehlerhafte Baukonstruktion und in 785 durch Mängel an den Feuerungsanlagen und durch sonstige mit der Feuerung zusammenhängende Umstände; 586 mal ist das Feuer auf Beleuchtungskörper oder -anlagen zurückzuführen. Von den übrigen Brandursachen kommen auf Kurzschluß bei elektrischen Anlagen 40, auf das Auswerfen von Funken u. dgl. bei Eisenbahnlokomotiven, Lokomobilen und Motoren 15, bei 4 Brandausbrüchen wurde die Ursache in der Feuergefährlichkeit des Gewerbe- oder Fabrikbetriebs gefunden. Blitzschläge

mit und ohne Zündung ereigneten sich 283, Explosionen 192; in 85 Fällen wurde als Brandursache Selbstentzündung ermittelt, in 633 war sie anderer, hier nicht genannter Art. Bei 211 Bränden griff das Schadenfeuer von der Stelle des Brandausbruchs auf Nachbaranwesen über; in dieser Weise sind 493 Anwesen vom Feuer erfaßt worden.

Von den Gebäudebränden sind insgesamt 3019 Gebäude betroffen worden, ihrer Zweckbestimmung nach 1133 Wohnhäuser, 938 Scheuern, Ställe und andere Nebengebäude, 513 Gebäude mit gemischter Zweckbestimmung, 57 öffentliche Gebäude, 358 ausschließlich gewerbliche und 20 sonstige Baulichkeiten auf zusammen 2015 Anwesen. Von ausschließlichen Fahrnisbränden in 2017 Fällen sind 443 Gemeinden, davon 184 mehrmals, betroffen worden.

Großfeuer mit 100000 M und mehr Brandschaden kamen im Berichtsjahr 10 zum Ausbruch, und zwar im Monat Januar in Neckkirch und Niesern (Amt Pforzheim), im Februar in Mannheim, im März in Eppingen, im April in Waldshut und Oberhaldingen (Amt Überlingen), im Juni in Dittigheim (Amt Tauberbischofsheim), im Juli in Mannheim und Breisach und im Oktober in Königshofen (Amt Tauberbischofsheim).

Von den Großfeuern sind 3 bei Tage und 7 zur Nachtzeit ausgebrochen; betroffen wurden von ihnen 85 Anwesen und 235 Gebäude, wobei von den letzteren 121 ganz zerstört wurden. An erster Stelle steht hier der Brand in Dittigheim, der 31 Anwesen und 77 Gebäude erfaßte, von denen 51 vollständig zerstört wurden.

Von dem bei diesen 10 Bränden erlittenen Gesamtschaden in Höhe von 1 972 676 M entfielen 685 720 M auf Schaden an Gebäuden, 1 286 709 M auf Fahrnischäden; die restlichen Schäden mit 247 M sind durch die ergriffenen Löschmaßregeln entstanden. Der schadenreichste Brand des Jahres (433 632 M) war der in Niesern, bei dem man allein den Verlust an Fahrnissen auf 239 288 M berechnete; an zweiter Stelle steht der Brand in Mannheim im Juli mit 305 375 M; bei den übrigen blieb der Schadensbetrag unter 300 000 M.

In den 7 größten Städten des Landes mit über 20 000 Einwohner ereigneten sich im Jahr 1914 zusammen 1 483 Gebäude- und Fahrnisbrände mit einem Gesamtschaden von 1 204 199 M, davon 331 636 M an Gebäuden, 872 058 M an Fahrnissen und 505 M Schaden durch Löschmaßregeln. Die Stadt Mannheim hatte 575 Brände mit einem Gesamtschaden von 833 876 M und Karlsruhe 322 Brände mit 617 300 M Schaden; in Freiburg zählte man 192 Brände mit 522 251 M, in Pforzheim 101 mit 750 47 M, in Heidelberg 173 mit 1 015 556 M, in Konstanz 59 mit 52 526 M und in Baden 61 mit 27 213 M Schaden.

2. Erwerb und Verlust der badischen Staatsangehörigkeit im Jahr 1915.

Im Berichtsjahr wurden von den Großh. Bezirksämtern, als höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 16 und 23 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 22. Juli 1913, 881 Urkunden verliehen, die 2551 Personen betrafen. Die Verleihung erfolgte bei 454 Urkunden mit 1566 Personen nach § 7 des Gesetzes, wonach die Aufnahme einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden muß, bei 315 Urkunden mit 765 Personen nach § 8, demzufolge ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden kann, bei 65 Urkunden mit 135 Personen nach § 10, wonach die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden muß, bei 2 Urkunden mit 2 Personen nach § 11, der besagt, daß ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden muß, bei 17 Urkunden mit 29 Personen nach § 13, der bestimmt, daß ein Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, von dem Bundesstaat, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden kann und ferner bei 28 Urkunden mit 54 Personen nach § 31, wonach ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden muß, wenn er keinem Staate angehört, was auch für den ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaates oder eines in einen solchen einverleibten Staates gilt, der bereits vor dem Inkrafttreten